

Dr. Monica  
Mächler  
Tagung der  
SGHVR  
Olten,  
1. September  
2023

# «Saniert» mit den neuen Regelungen zur Sanierung von Versicherungen?

## Inhaltsübersicht

---

Einführung

---

Übersicht über die neuen  
Regelungen

---

Diskussionsfelder

---

Ausblick

# Einführung

# Ausgangslage

- Noch geltendes VAG enthält im Gegensatz zum BankG keine Regelungen zur Sanierung; nur Erwähnung, dass mangelnde Aussicht auf Sanierung eine der Voraussetzungen für Konkurseröffnung bildet (Art. 53 Abs. 1 VAG)
  - Sichernde Massnahmen unter Einschluss von Portfeuilletransfers nach geltendem Art. 51 Abs. 2 VAG möglich, nicht aber gewisse Kapitalmassnahmen (z.B. Bail-in) und Eingriffe in die Rechte Dritter
- Das Financial Stability Board hat im Nachgang zur Finanzkrise von 2008 die Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions (2011/2014) erlassen, welche für alle überwachten Sektoren des Finanzmarkts wie Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Vermögensverwalter sowie Versicherungen (insbesondere Appendix II – Annex 2: Resolution of Insurers) Orientierung bringen
  - Entfaltet trotz Bezugnahme auf Systemically Important Financial Institutions (SIFIs) Auswirkungen auf alle überwachten Institute

# Neues schweizerisches Sanierungs- recht

- Mit den 2022 verabschiedeten und 2024 in Kraft tretenden Regelungen zu Schutzmassnahmen, Massnahmen bei Insolvenzgefahr und Liquidation (Art. 51 – 51b nVAG) sowie zum eigentlichen Sanierungsrecht in den Art. 52a ff. VAG werden die bisherigen sichernden Massnahmen ausgebaut, die formellen Zuständigkeiten und das Verfahren für eine Sanierung geregelt sowie ein materielles Sanierungsrecht eingeführt
- Keine weiterführenden Regeln zur Sanierung i.e.S. in der AVO, aber in einer Verordnung der FINMA zu erwarten, wobei noch offen ist, ob diese für Banken und Versicherungen gelten wird und die Versicherungskonkursverordnung vom 17.10.2012 der FINMA (VKV-FINMA, SR 961.015.2) ersetzen soll

# Zielsetzungen der neuen Regeln

- Gemäss Botschaft zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 21. Oktober 2020 (BBl 2020, 8967 v.a. 8973 ff. soll(en) mit den neuen Sanierungsregeln
  - der Versicherungskonkurs abgewendet werden, *sofern ein Versicherungsunternehmen erfolgreich saniert werden könnte*; das entspricht den Interessen der Versicherten insbesondere in der Kranken- und Lebensversicherung wegen eingeschränkter oder mangelnder anderer Deckungsmöglichkeiten oft besser als eine Auflösung der Verträge im Konkursfall
  - die Voraussetzungen definiert werden, um eine Sanierung zu eröffnen und durchzuführen
  - die materiellen Voraussetzungen der einzelnen Massnahmen wie etwa Eingriffe in Gläubigerrechte oder Übertragung eines Versicherungsbestandes festgelegt werden, wobei kein Gläubiger oder keine Gläubigerin schlechter als im Konkursfall gestellt werden darf (*no creditor worse off than in liquidation*)
  - der Versichertenschutz insbesondere durch die Weiterführung der Versicherungsverträge konkretisiert werden, wobei die Versicherungsverträge entweder ohne Abschluss von Neugeschäft erfüllt oder auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden (allenfalls mit Eingriffen in Versicherungsverträge): die sanierte Versicherungsunternehmung wird danach oft entweder privat oder behördlich abgewickelt
- Sanierungssystem mit toolbox Charakter, das erlaubt, den Einzelfall adäquat zu behandeln

# Übersicht über die neuen Regelungen

# Sanierungs- regeln

- Art. 52a nVAG Verfahren
- Art. 52b nVAG Sanierungsplan
- Art. 52c nVAG Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon sowie weiterer Teile des Versicherungsunternehmens
- Art. 52d nVAG Herabsetzung des bisherigen und Schaffung von neuem Eigenkapital sowie Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und Forderungsreduktion
- Art. 52e nVAG Anpassung von Versicherungsverträgen
- Art. 52f nVAG Rechte der Versicherten bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital, bei der Forderungsreduktion sowie bei der Anpassung von Versicherungsverträgen
- Art. 52g nVAG Aufschiebung der Beendigung von Verträgen
- Art. 52h nVAG Aufschiebung der Beendigung von Rückversicherungsverträgen
- Art. 52i nVAG Auswirkung der Sanierung eines Direktversicherungsunternehmens auf den Rückversicherungsvertrag
- Art. 52j-52m nVAG Genehmigung und Ablehnung sowie Rechtswirkungen des Sanierungsplans und Geltendmachung von Ansprüchen

# Einbettung der Regeln zur Sanierung im VAG/nVAG

## Schutzmassnahmen, Massnahmen bei Insolvenzgefahr und Liquidation

- Art. 51 nVAG
- Art. 51a nVAG
- Art. 51b nVAG

Schutzmassnahmen

Massnahmen bei Insolvenzgefahr

Vorrang von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsvereinbarungen

## Weitere Verfahrensregeln

- Art. 54d ff. nVAG

## Stabilisierung und Abwicklung

- Art. 22a nVAG
- Art. 67 Abs. 4 und 75 Abs. 4 nVAG
- Art. 67 Abs. 5 und 75 Abs. 5 nVAG

Stabilisierungspläne von wirtschaftlich bedeutenden Versicherungsunternehmen

Stabilisierungspläne von Versicherungskonzernen

Abwicklungspläne von Versicherungskonzernen

## Versicherungskonkurs

- Art. 53 ff. VAG/nVAG

# Diskussionsfelder

# Drei Themenkreise

- Das neue Sanierungsrecht wird in der Praxis unzweifelhaft zu zahlreichen Fragen führen
- Im Folgenden werden drei Themenkreise herausgegriffen, die in jüngerer Zeit Aktualität erlangt haben:
  - Unter welchen Voraussetzungen bzw. wann können/sollen die Regeln über die Sanierung zur Anwendung gelangen?
  - Können Sanierungsregeln auch nur teilweise und/oder analog, d.h. ausserhalb eines formell eröffneten Sanierungsverfahrens, zur Anwendung gelangen?
  - Wann dürfen bzw. sollen Versicherungsverträge angepasst werden?

# Anwendungsbereich des Sanierungsrechts I

- Gesetzliche Voraussetzungen
  - Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung oder ernsthaften Liquiditätsproblemen *kann* die FINMA Massnahmen bei Insolvenzgefahr (u.a. Sanierung) anordnen (Art. 51a Abs. 1 nVAG)
  - Bei begründeter Aussicht auf Sanierung oder auf Weiterführung einzelner Versicherungsdienstleistungen *kann* die FINMA Sanierung einleiten (Art. 52a Abs. 1 nVAG)
- Sachverhalt Zenith Vie SA
  - Bestand einschliesslich des gebundenen Vermögens wird auf eine durch eine Stiftung neu gegründete Auffanggesellschaft übertragen, nachdem die Versicherungsverträge mit Zinsrisikoabzug bei Rückkäufen ergänzt wurden. Die Stiftung wird durch mehrere Versicherungsgesellschaften alimentiert. Über verbleibende Gesellschaft wird Konkurs eröffnet
- Sachverhalt Eurovita S.p.A. (Tochtergesellschaft der Eurovita Holding S.p.A.)
  - Versicherungsgläubiger üben angesichts tiefer Verzinsung ihre Rückkaufsrechte aus
  - Eurovita S.p.A. muss Obligationen mit Verlust verkaufen, um Rückkaufsforderungen zu erfüllen, führt zu Liquiditäts- und wohl auch zu Kapitalengpass
  - Muttergesellschaft der Eurovita Holding S.p.A., Cinven, soll sich geweigert haben, Euro 400 mio einzuschüssen, jedoch Teileinschuss
  - Kommissarische Verwaltung von Eurovita Gruppe und Stundung der Rückzahlungsverpflichtungen der Eurovita S.p. A.

# Anwendungsbereich des Sanierungsrechts II

- Vereinbarung vom 30. Juni 2023
  - Übertragung der Versicherungsverträge der Eurovita S.p.A. auf durch fünf Versicherungsgruppen neu gegründete Lebensversicherungsgesellschaft
  - Vertriebsbanken sollen bei Vollzug der Rückkaufsforderungen zu veräussernde Obligationen übernehmen und bis zur Fälligkeit halten, um Veräusserungsverluste zu vermeiden
  - Noch weitere Vertriebspartner sollen zur Finanzierung der Rückkaufsforderungen dazugewonnen werden
  - **Behördliche Genehmigungen und Vollzug stehen noch aus**
- Beobachtungen:
  - Intensives Bemühen um privatrechtliche Lösung durch Übertragung der Versicherungsverträge auf neu gegründete Lebensversicherungsgesellschaft
  - Neutralisierung der zu veräussernden Obligationen durch Vertriebsbanken im Eurovita-Fall
  - Zenith-Fall ohne Bestehen eines Sanierungsrechts im Jahr 2014 gelöst, Eurovita-Fall ebenfalls ohne Sanierungsrecht (in der EU ist die Insurance Recovery and Resolution Directive erst in Vorbereitung); zukünftiges Vorgehen?
  - Beide Fälle beinhalten wenig internationale Berührungspunkte

# Selektive und/oder analoge Anwendung der Sanierungs- regeln? I

- Gesetzliche Grundlagen
  - Sanierungsregeln gemäss Art. 52a nVAG als System, das eröffnet werden kann, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind
- Sachverhalt
  - Im Kontext der behördlich orchestrierten und notrechtlich unterstützten Übernahme von Credit Suisse AG durch die UBS AG, bei der die bankengesetzlichen Massnahmen bei Insolvenzgefahr nach Art. 25 ff. BankG (Schutzmassnahmen, Sanierung, Konkursliquidation) nicht angewendet wurden, wurden die AT 1 Anleihen gestützt auf die notrechtliche Verordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken vom 16. März 2023 (SR 952.3) abgeschrieben:
    - «Art. 5a Zusätzliches Kernkapital  
Im Zeitpunkt der Kreditbewilligung nach Artikel 5 kann die FINMA gegenüber der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe anordnen, zusätzliches Kernkapital abzuschreiben.»
  - Wäre das im Kontext einer versicherungsaufsichtsrechtlichen Sanierung auch möglich?

# Selektive and/oder analoge Anwendung von Sanierungs- regeln? II

- Beobachtungen
  - Keine formelle Eröffnung eines Sanierungsverfahrens, obwohl mit der Abschreibung der AT 1 Anleihen eine dem Sanierungsrecht «entnommene» Kapitalmassnahme ergriffen wurde. Selektive bzw. analoge Anwendung?
  - Auch durch Notrecht angeordnetes Herausgreifen einzelner Sanierungsmassnahmen birgt Probleme - Abwägung gegenüber Vertrauensschutz
  - Steht im Gegensatz zur Behandlung des Banco Popular durch das European Single Resolution Board, wo eine Sanierung formell eröffnet wurde, Teile des Aktienkapitals und des Fremdkapitals abgeschrieben wurden und das restliche Geschäft zu EUR 1 Santander übertragen wurde
  - Selektive und/oder analoge Anwendung von Sanierungsregeln ausserhalb eines Sanierungsverfahrens sollte nur in Erwägung gezogen werden, **sofern klar und frei vertraglich unter den Parteien vereinbart**

# Eingriff in Versicherungs- verträge

- Gesetzliche Voraussetzungen nach neuem schweizerischem Sanierungsrecht
  - Dieselben Voraussetzungen wie für die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen (Art. 52e nVAG i.V. m. Art. 52d nVAG)
- Sachverhalte
  - In der Vereinbarung zur Lösung der Eurovita-Krise wird betont, dass die Versicherungsverträge nicht tangiert werden, allerdings noch nicht behördlich genehmigt und vollzogen
  - Im Fall Zenith Vie S. A. wurden marktunübliche Leistungsversprechen aufgehoben, insbesondere wurde ein marktüblicher Zinsrisikoabzug beim Rückkauf der Versicherungspolice angeordnet, um die Fortführung der Versicherungsverträge über eine Auffanggesellschaft überhaupt ermöglichen zu können; die «Versicherungsdeckung bleibt bestehen»!
- Beobachtungen
  - Zielsetzung des Versicherungsaufsichtsrechts ist Schutz der Versicherten, insbesondere die Fortführung der Lebensversicherungsverträge
  - Eingriff in Versicherungsverträge sollte nur dann als letzte Massnahme zur Generierung von Sanierungssubstrat in Erwägung gezogen werden, wenn für die Versicherten ein besseres Ergebnis erzielt wird als durch den Konkurs (*no creditor worse of than in liquidation*)

# Zwischenfazit

Subsidiäre Anwendung der Sanierungskompetenz auf dem Hintergrund des Versichertenschutzes, bislang in internationalen Verhältnissen kaum erprobt (Hemmschwellen?)

Selektive/analoge Anwendung von einzelnen Sanierungseingriffen ohne formelle Eröffnung eines Sanierungsverfahrens nur falls vertraglich frei und klar vereinbart; ansonsten Eröffnung der Sanierung und innerhalb der Sanierung bspw. Bestandesübertragung als ein Element der toolbox

Eingriffe in die Verträge mit Kunden nur als ultima ratio, wenn damit für die Versicherten ein besseres Ergebnis als im Konkurs gesichert werden kann

Beachtung des Vertrauensschutzes ist zentral für Finanzplatz



# Ausblick

Dynamische  
Weiterentwick-  
lung zu erwarten

---

Zuständigkeit, Verfahren, Strukturelemente und materielle Bestimmungen geregelt

---

Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsumfang durch Praxis der FINMA unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes weiterzuentwickeln

---

Prüfung internationaler Verhältnisse

---



Problembereich durch Regelungen zur Sanierung angegangen, aber noch nicht «saniert»